Haushaltssatzung der Gemeinde Banzkow für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Banzkow vom 27.01.2022 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

| einen Gesamtbetrag der Erträge von | 4.166.200 EUR |
|---|---------------|
| einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von | 5.240.300 EUR |
| ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von | 0 EUR |

2. im Finanzhaushalt auf

| a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von | 3.938.100 EUR |
|---|---------------|
| einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen¹ von | 4.608.500 EUR |
| einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von | -670.400 EUR |

| b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von | 1.363.200 EUR |
|--|---------------|
| einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von | 1.960.000 EUR |
| einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von | -596.800 EUR |

festgesetzt.

§ 2 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Kredite für Investitionen und Investitionsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt

393.800 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf

280 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf

390 v.H.

2. Gewerbesteuer auf

360 v.H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 7,0626 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Weitere Vorschriften

1. Die Produkte

| 11403 | Bauhof |
|-------|---|
| 12605 | Feuerwehr Banzkow |
| 12606 | Feuerwehr Mirow |
| 12607 | Feuerwehr Goldenstädt |
| 21500 | Regionale Schule |
| 28100 | Heimat- und Kulturpflege |
| 42402 | Turn- und Sporthallen |
| 54100 | Gemeindestraßen |
| 57301 | Dorfgemeinschaftshaus Störtal |
| 57302 | Dorfgemeinschaftshaus Goldenstädt |
| 57500 | Tourismusförderung |
| 61100 | Steuern, allgemeine Zuwendungen/Umlagen |
| | |

werden als wesentlich erklärt.

2. Die Wertgrenze nach § 4 Abs. 7 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf

10.000 EUR

- 3. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 der KV M-V gilt
 - a) ein Jahresfehlbetrag/jahresbezogener negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen als erheblich, wenn er 1% der laufenden Aufwendungen/Auszahlungen überschreitet.

- b) die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresfehlbetrages/jahresbezogenen negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen um 1% der laufenden Aufwendungen/Auszahlungen als erheblich.
- 4. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 der KV M-V sind Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 5% der laufende Aufwendungen/Auszahlungen übersteigen.
- 5. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 der KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen als geringfügig, wenn sie 5% der laufenden Einzahlungen nicht übersteigen.
- 6. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 2 der KV M-V gilt eine Abweichung vom Stellenplan als geringfügig, wenn sie 5% der im Stellenplan ausgewiesenen VzÄ nicht übersteigt.

Nachrichtliche Angaben:

- Zum Ergebnishaushalt
 Das Ergebnis zum 31.Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 1.197.722 EUR
- Zum Finanzhaushalt
 Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich
 2.186.747,00 EUR
- 3. Zum Eigenkapital
 Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt
 voraussichtlich
 14.417.584 EUR

M6.02.2022 Gemeinde Banzkow Ort, Datum

Ralf Michalski Bürgermeister

Hinweis:

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Absatz 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 17.02.2022 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß §5 Absatz 5 KV M-V sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend zu machen. Hiervon abweichend können Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden.

Datum der öffentlichen Bekanntmachung gem. Hauptsatzung der Gemeinde: 17.02.2022